

Benutzerordnung

für die - nicht öffentliche - Bibliothek des Oberlandesgerichts
im Gebäude Bankplatz 6 und Münzstr. 17 in Braunschweig

1. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Angehörigen des Oberlandesgerichts und des Landgerichts in Braunschweig sowie der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften des Bezirks und die im Bezirk des Oberlandesgerichts auszubildenden Referendaren berechtigt.
 - a. Die Bibliotheksräume sind im Rahmen der vorrangigen örtlichen Dienst- und Öffnungszeiten längstens von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
 - b. Innerhalb der Öffnungszeiten können die Mitarbeiter der Bücherei auch anderen Personen den Zugang zur Bibliothek gestatten, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und ein berechtigtes Interesse dargelegt wird; von der Darlegung eines entsprechenden Interesses wird bei den im Bezirk des Oberlandesgerichts tätigen Rechtsanwälten regelmäßig abgesehen.
 - c. Außerhalb der Öffnungszeiten haben die Benutzer beim Verlassen der Bücherei für ein **ordnungsgemäßes Verschließen der Räume und Fenster sowie Abschalten benutzter Rechner und Lichtquellen** Sorge zu tragen.
2. Die Bibliothek ist eine sog. Präsenzbibliothek; das kurzfristige Ausleihen von Büchern und Zeitschriften ist, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, grundsätzlich nur den beim Oberlandesgericht und Landgericht in Braunschweig beschäftigten Richtern, Rechtspflegern und Referendaren gegen Entleihschein gestattet, Referendaren allerdings lediglich in der Zeit von 14.30 Uhr bis 9.00 Uhr des folgenden Tages.
3. Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen; dies gilt insbesondere für Bücher und Zeitschriften. Sie sind nach ihrer Benutzung - ihrer Signatur entsprechend - **zurückzustellen**.
4. Justizangehörigen (einschl. der Referendarinnen und Referendare) sowie Angehörigen der rechtsberatenden Berufe wird widerruflich gestattet, Fotokopien selbsttätig anzufertigen; andere Benutzer dürfen Fotokopien nur durch die Mitarbeiter der Bibliothek herstellen lassen.

Bei der Herstellung von Fotokopien ist besonders darauf zu achten, dass die Buchrücken nicht beschädigt werden. Die Mitarbeiter der Bibliothek haben bei unsachgemäßem Umgang mit Büchern und Zeitschriften einzuschreiten.

Für selbsttätig angefertigte Kopien zu privaten Zwecken werden € 0,05 als Kosten erhoben; für alle anderen Kopien sind

- für die ersten 50 Stück: 0,50 € je Kopie und
- für jede weitere Kopie: 0,15 €

zu entrichten (§ 4 Abs. 2 JVKostO iVm § 136 Abs. 3-5 KostO).

5. Recherchen in den - in den Bibliotheksräumen zugänglichen - elektronischen Datenbanken sind nur Angehörigen der Nds. Justiz zu dienstlichen Zwecken gestattet. Der elektronische Bibliothekskatalog (OPAC) ist dagegen für alle Benutzer zugänglich.
6. Die Bibliothek ist ein Ort der Recherche. Es wird um Ruhe und Beschränkung von Gesprächen auf ein Minimum gebeten, um andere Nutzer nicht zu stören.
7. In den Leseräumen der Bibliothek ist es **nicht** gestattet,
 - zu telefonieren,
 - zu rauchen sowie
 - Speisen und Getränke zu konsumieren.
8. Die Benutzerordnung vom 01. Oktober 2006 wird aufgehoben.

In Auftrag

Dr. Matussek